

# RS Lvwg 2018/12/6 LVwG-AV-490/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

06.12.2018

## Norm

Kanalg NÖ 1977 §5 Abs1

Kanalg NÖ 1977 §5 Abs2

Kanalg NÖ 1977 §5 Abs3

Kanalg NÖ 1977 §5b

BAO §115

## Rechtssatz

Allfällige Härten sollen durch die Bestimmung des § 5b NÖ Kanalg 1977 vermieden werden, sodass diese Bestimmung insbesondere bei Objekten Anwendung findet, bei denen die Nutzungsmöglichkeit aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche über die tatsächliche Nutzung deutlich hinausgeht und damit die tatsächliche Belastung der Kanalanlage wesentlich geringer ist als bei Objekten vergleichbarer Größe (vgl VwGH 97/17/0460). Insofern ist die Gebühr für die Abwasserentsorgung dem tatsächlich für die Abwasserentsorgung entstehenden Kostenaufwand durch die Benützung der Liegenschaft gegenüberzustellen (vgl VwGH 94/17/0373).

## Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Berechnung; Missverhältnis, Härteklausel;

## Anmerkung

VwGH 19.03.2019, Ra 2019/16/0071-3, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.490.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)